



Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO)

6. März 2006
(Stand: 1. Januar 2024)



Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen
und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO)

Art. 1

Geltungsbe-
reich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, Zulagen sowie die Sitzungsgelder der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis und Funktionärinnen oder Funktionäre der Stadt Opfikon gemäss Gemeindeordnung und Schulordnung.

Art. 2

Behörden- und
Kommissions-
entschädigun-
gen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verpflichtungen beziehen die Mitglieder städtischer Behörden und die Funktionärinnen oder Funktionäre nachstehende Jahresentschädigungen:

a Gemeinderat

Präsidentin / Präsident	CHF	4'630
Mitglieder	CHF	1'655

b Geschäftsleitung Gemeinderat

(zusätzlich zur Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates)

1. Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF	1'840
2. Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF	1'635
Mitglieder	CHF	1'430

c Spezialkommissionen (siehe auch lit. m)

Präsidentin / Präsident	2 Sitzungsgelder
Aktuarin / Aktuar	2 Sitzungsgelder
Mitglieder	1 ½ Sitzungsgelder

d Rechnungsprüfungskommission

(zusätzlich zur Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates)

Präsidentin / Präsident	CHF	8'575
Aktuarin / Aktuar	CHF	5'105
Mitglieder	CHF	4'595

e Geschäftsprüfungskommission

(zusätzlich zur Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates)

Präsidentin / Präsident	CHF	4'410
Aktuarin / Aktuar	CHF	2'595
Mitglieder	CHF	2'085

f Fraktionen

Fraktionspräsidentin / Fraktionspräsident	CHF	815
---	-----	-----

g Stadtrat

Stadtpräsidentin / Stadtpräsident	CHF	69'430
Schulpräsidentin / Schulpräsident	CHF	59'220
Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher	CHF	46'965

Zulagen:

1. Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF	3'315
2. Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF	2'200

zuzüglich Sitzungsgelder

Im Pauschalansatz für die Mitglieder des Stadtrates ist die Entschädigung für deren Mitgliedschaft in den Behörden und Kommissionen, denen sie als Präsidentin oder Präsident oder Mitglieder angehören, inbegriffen.

Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO)

h Sozialbehörde			
Mitglieder	CHF		3'125
i Wahlbüro			
Präsidentin / Präsident	} pro Stunde	CHF	37.50
Aktuarin / Aktuar			
Mitglieder			
Weibelin / Weibel			
Personal			
j Arbeitsgruppe Neujahrsblätter			
Präsidentin / Präsident	CHF		795
Mitglieder	CHF		535
k Arbeitsgruppe Kleintheater Mettlen			
Präsidentin / Präsident	CHF		1'530
Mitglieder	CHF		1'020
Pauschale Entschädigung, keine weiteren Sitzungsgelder			
l Schulpflege			
Mitglieder	CHF		15'315
Pauschalentschädigung inkl. Spesen, Schulbesuche, Sitzungsgelder, Zulagen usw.			
Präsidiien Ressort Schülerbelange und Ressort Personal und Schulentwicklung (sofern nicht durch Präsidium besetzt)	CHF		2'555
m Weitere Kommissionen			
Für weitere Kommissionen und Beauftragte werden die Entschädigungen durch den Stadtrat auf Antrag der Wahlbehörde festgelegt. Sie sind anlässlich der nächsten Änderung der Entschädigungsverordnung (EVO) in dieser aufzunehmen.			

Art. 3

- 1 Wird eine Sitzung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet, hat sie oder er Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld, sofern nicht eine feste Pauschalentschädigung festgelegt ist. Vizepräsidium / Kommissionsaktuarat
- 2 Die Aktuarin oder der Aktuar oder die Tagesaktuarin oder der Tagesaktuar hat Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld für die Protokollführung (gilt nicht für städtische Angestellte und Spezialkommissionen).

Art. 4

- 1 Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen (ohne Schulpflege) erhalten für Sitzungen sowie ausserordentliche Arbeiten und Gänge eine Entschädigung. Pro Behörde oder Kommission wird pro Tag nur eine Entschädigung vergütet. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, ist die Summe der aufgewendeten Zeit massgebend zur Bestimmung des Sitzungsgeldes. Sitzungsunterbrüche von mehr als 20 Minuten gelten nicht als Sitzungszeit. Sitzungsgeld

Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO)

- ² Je nach Dauer beträgt das Sitzungsgeld:
- | | | |
|--|-----|----|
| a 0 bis 1 Stunde | CHF | 51 |
| b jede weitere sowie angebrochene Stunde | CHF | 31 |
- ³ Entschädigungspflichtige Sitzungen sind:
- a Ordentliche Sitzungen von gewählten Behörden respektive Gremien wie Gemeinderat, Stadtrat, Kommissionen und weitere, mit offizieller Protokollführung,
 - b Besprechungen mit Teilnehmenden ausserhalb des betreffenden Ressorts respektive der betreffenden Abteilung. Es wird ein Besprechungsprotokoll geführt, gegebenenfalls ein Rapport oder eine Aktennotiz erstellt.
- ⁴ Nicht entschädigungspflichtige Sitzungen sind:
- a Besprechungen mit Mitarbeitenden und Funktionärinnen oder Funktionären innerhalb des Ressorts respektive der Abteilung,
 - b Besprechungen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Funktionärin oder des Funktionärs.
- ⁵ Bei auswärtigen Besichtigungen, Sitzungen usw. kann die Reisezeit von Opfikon (Stadthaus) bis zum Bestimmungsort entsprechend aufgerechnet werden.
- ⁶ Der Beizug von Sachverständigen (Art. 22 Gemeindeordnung) in Kommissionen wird anstelle von Sitzungsgeldern mit Honoraren entschädigt.

Art. 5

Teuerungszulagen

Der Stadtrat kann eine eventuelle Anpassung der in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze dem Gemeinderat jeweils auf Mitte der laufenden Legislaturperiode zum Beschluss vorlegen.

Art. 6

Spesenvergütung

- ¹ Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern (ohne Bereich Schule) werden die aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenden Spesen vergütet.
- ² Für Fahrten mit eigenem Personenwagen wird eine angemessene Entschädigung pro Kilometer bezahlt, die vom Stadtrat festgelegt wird (ohne Bereich Schule).

Art. 7

Übrige Funktionärinnen /
Funktionäre

Die Entschädigungen für die übrigen nebenamtlichen Funktionärinnen oder Funktionäre werden vom Stadtrat auf Antrag der Wahlbehörde festgesetzt.

Art. 8

Versicherungen

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen
und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO)

Art. 9

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge versichert (Basis: Jahresentschädigung plus Sitzungsgelder), sofern deren Gesamtentschädigung die gesetzliche Grenze zum Obligatorium überschreitet. Die Versicherungsprämien werden anteilmässig von den Versicherten und der Stadt bezahlt.

Berufliche Vor-
sorge

Art. 10

- 1 Die Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat vom 6. März 2006 per Beginn der Legislaturperiode 2006/2010 in Kraft.
- 2 Sie ersetzt die bisherigen Verordnungen, Erlasse und Beschlüsse.

In Kraft treten

GEMEINDERAT OPFIKON

Ratspräsidentin: Ratssekretärin Stv.:



Silvia Messerschmidt Anya Wernet

Opfikon, März 2024

Erlass durch Gemeinderatsbeschluss vom: 6. März 2006 per Beginn der Legislaturperiode 2006/2010
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 6. Oktober 2008 per 1. Januar 2008
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 1. März 2010 per Beginn der Legislaturperiode 2010/2014
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 3. Dezember 2012 per 1. Januar 2013
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 7. April 2014 per Beginn der Legislaturperiode 2014/2018
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 6. Juli 2020 per 1. Januar 2020
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 2. Mai 2022 per Beginn der Legislaturperiode 2022/2026
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 4. März 2024 per 1. Januar 2024